

ANTRAGSVERFAHREN 2024

Arno Grün, DLR Eifel



GAP 2023

11 Infoveranstaltungen zur neuen GAP mit dem BWV im Zeitraum November 2022 bis April 2023 sowohl in Präsenz als auch als Web-Seminare durchgeführt

- 9 Veranstaltungen im Beratungsgebiet in Präsenz
- 2 Onlineveranstaltungen landesweit, organisiert durch den BWV (ca. 880 Teilnehmer)

(insgesamt landesweit über 2.000 Teilnehmer)



ELEKTRONISCHER ANTRAG

- Auslieferung der Antragsversion LEA am 11.04.2023
- Dauer der Antragsphase 25 Werktage
- Bearbeitungsphase 19.09.2023 bis 30.09.2023

- 7 Schulungsveranstaltungen zur Antragssoftware LEA
- 4 Onlineveranstaltungen landesweit mit über 2.000 Teilnehmern
- 2 Präsenzveranstaltungen ca. 200 Teilnehmer

KONDITIONALITÄT GAB UND GLÖZ



Grundanforderungen an die Betriebsführung

<u>&</u>

<u>Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand</u>

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)

 sind durch nationales Recht definiert, Sie gelten für alle Betriebe, auch wenn kein Antrag gestellt wird

9 Glöz Standards

GAB



<u>G</u>RUND<u>A</u>NFORDERUNGEN AN DIE <u>B</u>ETRIEBSFÜHRUNG

- GAB 1 Wasserrahmenrichtline
- GAB 2 Nitratrichtline
- GAB 3 Vorgelschutzrichtline
- GAB 4 FFH-Richtline
- GAB 5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7 u. 8 Regelungen zum Pflanzenschutz
- ff

GAB

<u>G</u>RUND<u>A</u>NFORDERUNGEN AN DIE <u>B</u>ETRIEBSFÜHRUNG





INFOBROSCHÜRE KONDITIONALITÄT



Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023 Endfassung Stand: 27.02.2023

2 NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁶, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes⁸ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ umgesetzt. In Rheinland-Pfalz gilt zudem die Landesdüngeverordnung (LDüVO, siehe Anhang).

www.gqs.rlp.de/Merkblätter

Konditionalität – Die neuen "Spielregeln"



GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

GLÖZ 1	Ehemals Greening und CC Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche					
GLÖZ 2	Schutz von Feucht- und Moorgebieten					
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern					
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen					
GLÖZ 5	Erosionsschutz (voraussichtlich inkl. Winderosion)					
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten					
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland					
GLÖZ 8	Mindestanteil nicht produktiver Flächen					
GLÖZ 9	Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten					

In der letzten Förderperiode gab es 7 Standards zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands



GLÖZ 5: Erosionsschutz

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023

Hier geht es speziell um den Pflug, andere Formen der Bodenbearbeitung sind nicht betroffen (Grubber/Scheibenegge, ...)

Die Einteilung der Erosionsgefährdung erfolgt auf Flurstücksebene

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * Regenerosivität)

- K-Wasser-1: vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.
- K-Wasser-2: vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
 Pflügen von 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (bis 30.11)

Bei mehr als 45 cm Reihenabstand kein Pflügen zulässig



GLÖZ 5

nach der Landesverordnung vom 05.12.2023

sind abweichende Anforderungen möglich, wenn ...

- witterungsbedingte Besonderheiten,
- besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder
- besondere Anforderungen des Pflanzenschutzes vorliegen
- Raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen (ausgenommen Mais, Hirse, Soja)
- 2. Raue Winterfurche auf schweren Böden (möglichst quer zum Hang), anschließend keine weitere Bearbeitung
- 3. Quer zum Hang bei weniger als 550 mm Niederschlag (K-Wasser 1)
- 4. Quer zum Hang nach Zwischenfrucht/Untersaat oder rasenbildender Hauptkultur (Kleegras, Ackergras)
- Quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes (K-Wasser 2) - dann aber Stellungnahme durch DLR
- 6. 6-8 ff.

FRUCHTWECHSEL GLÖZ 7



Der Fruchtwechsel stellt viele Betriebe vor neue Herausforderungen.

- Welche Kultur stand 2022, welche Kultur war 2023 auf der Fläche/im Antrag?
- Bei neu zugegangenen Flächen: Wie kann ich herausfinden, was in den letzten beiden Jahren auf der Fläche angebaut wurde bzw. welche Kulturart stand denn im Agrarantrag?
- Mais, Mais Mischkultur, Mais Leguminosen?
 Was gilt denn jetzt als Fruchtwechsel?
 Was für einen Code muss ich denn in meinem Antrag angeben?



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

	Ackerfläche A	Ackerfläche B	Ackerfläche C
1. Jahr	Mais		Weizen
	_		
2. Jahr		Weizen	
3. Jahr	Weizen		
4. Jahr	Mais	Mais	Weizen
5. Jahr	Mais	Weizen	Mais
6. Jahr	Weizen	Mais	Mais

Die Hauptfruchtarten werden nach den Gattungen unterschieden, Winterund Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfrucht, auch wenn sie zur selben Gattung gehören



GLÖZ 7 FRUCHTWECHSEL

Welche Kulturen können als Zwischenfrucht anerkannt werden?

- Aussaat vor dem 15.10. muss bis 15.02. auf der Fläche belassen werden
- Sie darf im Folgejahr nicht zur Ernte führen Zitat agrarheute:
 - "Dabei kann eine Zwischenfrucht keine Pflanzenart sein, die in eine Hauptkultur überführt werden kann. So ist etwa Grünroggen nicht zulässig, da sich dieser als Roggen ernten lässt."
- Im Antragsjahr ist eine Schnittnutzung erlaubt



(Quelle: BMELV, Fragen-Antworten-Katalog)

Siehe: <u>www.gqs.rlp.de</u> Merkblätter:





GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Mais/Bohnen oder Mais/ Sonnenblumen gelten als Fruchtwechsel

- Code 410 = Mais mit Leguminose
 Verhältnis 2:1
- Code 917 = sonstige Mischkultur

Mais mit Leguminosen ist ein anderer Code bzw. eine eigenständige Kultur, zumindest in Rheinland-Pfalz. Es müssen dann aber auch genügend (vllt. ein Drittel) Leguminosen im Mais stehen, am besten vollentwickelte Buschbohnen und nicht nur ein paar verkümmerte Alibi-Ackerbohnen (denn dann ist es einfach nur "Mais".)

Achtung: Bei den Vielfältigen Kulturen und der Ökoregelung 2

Code 171 (Körnermais)

410 (Mais mit Leguminose)

411 (Silomais)

gilt alles als Mais



HERAUSFORDERUNGEN

Glöz 8

- Wie ermittele ich meine 4 % der Ackerfläche?
- Was ist mit Ackergras? AUKM-Umwandlungsflächen?
- Wann z\u00e4hlen Landschaftselemente zur Ackerfl\u00e4che?
 Wie kann ich das \u00e4ndern?
- Wie kann ich herausfinden, wie groß meine LE-Fläche ist, die ich als Glöz 8 Brache angeben kann?
- Wie ist das mit der aktiven Begrünung? Im Herbst waren witterungsbedingt meine Flächen nicht befahrbar, was kann ich jetzt noch säen?

WICHTIGE HINWEISE ZU BRACHEN



Schutzzeitraum beachten: 01.04.-15.08.!

- Glöz 8 Brache (NC 62 und 66) und ÖR1a (NC 88) ab 01.09. Vorbereitung einer Folgekultur zulässig (Raps und Gerste ab 15.08.) Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 01.09. zulässig
- darf erst im Folgejahr geerntet werden
- ÖR1b und ÖR1c Anbau Folgekultur ab 01.09. nur zulässig ab dem 2. Jahr nach der Saat der Blühmischung
- Auf allen anderen Brachen <u>keine</u> Beweidung und <u>kein</u> vorzeitiger Anbau einer Folgekultur zulässig



GLÖZ 8 BRACHEN

Aktuelle Info zur GLÖZ-8-Ausnahmeregel Stand 07.03.2024

Verordnung liegt derzeit nur im Entwurf vor, es können sich noch Änderungen ergeben.

Die zugehörige Rechtsgrundlage wird voraussichtlich Ende März im Bundesratsplenum behandelt.



Die Glöz 8 Verpflichtung besteht nach wie vor! Sie ist <u>nicht ausgesetzt.</u>

In 2024 können die nicht produktiven Flächen

- durch den Anbau von Leguminosen
- durch den Anbau von Zwischenfrüchten (Herbst 2024)
- durch Stilllegungen (Brachen inkl. LE)

erbracht werden

Auch eine Kombination aus den 3 alternativen ist möglich



Für die Anerkennung als Leguminosen gilt:

- Grob- oder kleinkörnige Leguminosen
- Müssen in der Kulturartenliste als Leguminose gekennzeichnet sein
- Kein Pflanzenschutz
- 433, Luzerne-Gras, AL, 5, Gras oder andere Grünfutterpflanzen pDGL
- 434, Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt), AL, 6 Leguminosen-Mischung

432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	X	X	6 Leguminosen- Mischung	
433	Luzerne-Gras	AL	Х	Х	5 Gras oder andere Grünfutterpflanzen	pDGL
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	X	X	6 Leguminosen- Mischung	



Zwichenfruchtanbau zur Erfüllung GLÖZ 8

- Kein Pflanzenschutz
- Zwfr. muss ausgesät werden, witterungsbedingte Ausnahmen werden nicht toleriert
- Keine Gewichtungsfaktoren, keine Vorgaben über die auszusäenden Pflanzenarten (keine Hauptkultur in Reinsaat, alles andere ist ok!)
- Keine Einschränkungen zur Vorkultur oder der nachfolgenden Hauptkultur
- Zeitraum für ZWF: Einsaat?? etablierter Bestand muss bis 31.12.2024 auf der Fläche verbleiben

Quelle: Ministerium, Frau Hohn-Braun, 14.03.2024



Zwischenfrucht kann auch zur

- Mindestbodenbedeckung (Glöz 6)
- Fruchtwechsel (Glöz 7)
- Rote Gebiete Dünge-Verordnung

herangezogen werden, sofern die Bedingungen jeweils eingehalten werden.

Korrekturen am Umfang der GLÖZ 8 Flächen können bis zum 30.09. vorgenommen werden



Was geht nicht?

Ein und die selbe Fläche, Leguminose als Hauptkultur, dann Zwischenfrucht im Herbst auf der selben Fläche Fläche kann nur einmal zählen

Leguminosen für Glöz 8 werden nicht bei ÖR2 oder VK Gap-Strategieplan anerkannt

Flächen können nicht bei ÖR6 (Verzicht auf Pflanzenschutz) anerkannt werden



Was geht?

Auch wenn die Glöz 8 Verpflichtung über Leguminosen oder Zwischenfrucht erfüllt werden, kann an der Freiwilligen Ökoregelung 1 teilgenommen werden

 Betriebe über 10 ha Ackerland können freiwillig bis zu 1 ha Stilllegen und in den Genuss der 1300 € /ha kommen

Bereits eingesäte geplante Brachen können wieder in die Produktion inklusive Düngung und Pfalnzenschutz aufgenommen werden.



ÖKOREGELUNG 1 A

Beispiel: Betrieb mit 12 ha Acker, legt bis 10 % still

Alte Regelung	Neu ab 2024
mind. 1 % 1300 € = 0,12 ha max. 1 % 500 € = 0,12 ha max. 4 % 300 € = 0,48 ha	1 ha möglich = 8,33 %
0,12 *1300 € = 156 € + 0,12 * 500 € = 60 €	1 ha *1300€/ha = 1300 €
+ 0,48 * 300 € = 144 €	oder
= 0,72 ha = 360 €	0,72 ha * 1300€/ha = 936 €

Auch von Glöz 8 befreite Betriebe (> 75 % Grün) können an der Ökoregelung 1 a teilnehmen!



ZWISCHENFRUCHT

Düngeverordnung (rote Gebiete)

- bis 15.01

Glöz 5

 keine Definition, Pflügen quer zum Hang nach Zwfr. oder Rasenbildender Hauptkultur

Glöz 6

- 15.11 bis 15.01
- Vor frühen Sommerungen 15.09. bis 15.11
- auf schweren Böden ab Ernte bis 01.10

Glöz 7 - bis 15.02

Glöz 8 - bis 31.12.2024





Einführung der Ökoregelungen zusätzlich zu den EULLA-Programmen

Es stehen rund 200 Mio. € zur Verfügung, davon sind 50 Mio. € für die Ökoregelungen eingeplant

Zum Vergleich: EULLA-Auszahlungen in 2022 rd. 53 Mio. €

INANSPRUCHNAHME ÖKO-REGELUNGEN IN 2023 Quelle: agrar (6



Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen (40 %) top agrar (60 %)

In 2023 werden nur etwa 50 % der Mittel für die Ökoregelungen abgerufen

Inanspruchnahme Oko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterve	ntionen	Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)
		Stufe 1 (Fläche für 1 %)	16.320	20.255	101.287	20%
	a) nicht produktive Flächen	Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 2 %)	11.553	13.333	70.646	19%
		Stufe 3 (Fläche > 2 % bis 6 %)	7.429	19.101	140.340	14%
ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland	b) Blühstre Ackerli		1.170	1.280	176.370	1%
	c) Blühstreifen auf Dauerkulturen		94	73	9.283	1%
		Stufe 1 (Fläche für 1 %)	3.970	2.542	45.990	6%
	d) Altgrasstreifen auf DGL	Stufe 2 (Fläche > 1 % bis 3 %)	2.954	2.662	80.429	3%
		Stufe 3 (Fläche > 3 % bis 6 %)	1.492	1.844	78.829	2%

INANSPRUCHNAHME ÖKO-REGELUNGEN IN 2023



Inanspruchnahme Oko-Regelungen nach vorläufigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen

Intervention	Teilinterventionen	Antragsteller	Inanspruchnahme (ha)	SP-Planung	Inanspruchnahme (%)
ÖR 2: Anb	au vielfältiger Kulturen	12.151	1.729.527	2.673.689	65%
O C	ÖR 3: Agroforst	67	51	25.000	0%
ÖR 4: Extensivierung DGL		33.772	1.322.959	1,978.081	67%
ÖR 5: Kennarten		42.501	1.156.572	640.605	181%
ÖR 6: PSM-Verzicht	a) Ackerland, Dauerkulturen	6.403	101.007	891.525	11%
	b) Grünfutter, Ackerfutter (Ackerland)	21.997	204.271	397.122	51%
Ö	R 7: Natura 2000	33.752	1.133.555	1.312.012	86%

Quelle: BMEL



WICHTIG ZU WISSEN

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen muss einmal im Jahr eine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden

- ➤ Bei Grünlandflächen reicht ein alleiniges Mulchen nicht aus, es muss eine Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes) oder eine Beweidung stattfinden
- Ein alleiniges Mulchen ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit
- Ein Nachmulchen, beispielsweise nach einer Beweidung, ist natürlich erlaubt



MINDESTTÄTIGKEIT

Wann oder wie oft muss die Mindesttätigkeit erfolgen ?

Nutzungscode mit <u>zweijährigem</u> Rhythmus	Nutzungscode mit <u>einjährigem</u> Rhythmus
Kultur	Kultur
Kulturart 62	Kulturart 590
Glöz 8 Brache Selbstbegrünung	Brache, Einsaat einjähriger Blühmischung
Kulturart 66	Kulturart 591
Glöz 8 Brache aktive Begrünung	Acker, aus der Erzeugung genommen
Kulturart 88	Kulturart 592
ÖR 1a Brache Selbstbegrünung	Grünland aus der Erzeugung genommen
Kulturart 89 und 90	Kulturart 593
ÖR1b Blühfläche	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen
Kulturart 91 und 92	Kulturart 595
ÖR1c Blühfläche in Dauerkulturen	Ackerbrache, mehrjährige Blühmischung
Kulturart 93	Kulturart 844
ÖR1d Altgrasstreifen Dauergrünland	Unbestockte Rebfläche

928 (Saba) siehe AUKM-Grundsätze Die Aussaat einer Begrünungsmischung zählt als Mindesttätigkeit



SONST NOCH WAS?

Ökoregelung 2 und/oder Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Aufgrund der Witterung im Herbst konnten viele Betriebe ihre Winterungen nicht wie geplant aussäen.

Bei den Vielfältigen Kulturen sind aber strikte Anbauverhältnisse vorgegeben.

Leider wird es nach Aussage des Ministeriums aber keine Bagatellregelung aufgrund der nassen Witterung im Herbst geben.

Aufgrund der leider sehr restriktiven Sanktionsregelungen bei den Ökoregelungen führt jede Über- oder Unterschreitung zur der Anbauverhältnisse zu einer Ablehnung der Maßnahme.



DANKE FÜRS ZUHÖREN!

